



Regelung zur vorübergehenden Nutzung von Flächen ("Kurzpacht")

Version Oktober 2018

Begriffe die für diese Information verwendet werden:

- **Hauptbewirtschafter DZV:** Die Person, die den Hauptnutzen einer Fläche hat und diese auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet. Um Direktzahlungen geltend zu machen muss sie ganzjährig zur Verfügung stehen. Die zur LN gehörende Fläche darf vorübergehend einem Bewirtschafter in "Kurzpacht" vermietet werden.
- **Bewirtschafter in "Kurzpacht":** Die Person, die eine Fläche vorübergehend nutzt (z.B. ein Gemüseproduzent), aber nicht den Hauptnutzen (im Sinne von einer Hauptkultur) an der Fläche hat.

Grundlagen

Achtung: Die hier verwendeten Begriffe und Regelungen haben kein Zusammenhang mit den ordentlichen Bestimmungen des Pachtrechtes.

- ⇒ **Kurzfristiges mieten** von Parzellen zur Bewirtschaftung nach einer landwirtschaftlichen Hauptkultur im gleichen Jahr (z.B. nach Getreide ein Satz Salat) gilt **nicht** als **Flächenabtausch**. Das gleiche gilt für den Zwischenfutterbau mit Herbst- und/oder Frühjahrsnutzung zwischen zwei Hauptkulturen. Die kurze vorübergehende Nutzung („Kurzpacht“) ist deshalb auch mit Betrieben zugelassen, die sich nicht für den ökologischen Leistungsnachweis angemeldet haben.
- ⇒ Zur **landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)** gehört die gesamte einem Betrieb zugeordnete, pflanzenbaulich genutzte Fläche, sofern sie dem Bewirtschafter über das ganze Jahr zur Verfügung steht (gemäss Artikel 14 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV)). **Aus diesem Grund gehören die vorübergehende genutzte Flächen („Kurzpacht“) nicht zur LN dem Bewirtschafter in "Kurzpacht".**
- ⇒ Der **Bewirtschafter in "Kurzpacht"** darf die vorübergehende genutzte Flächen („Kurzpacht“) bei der offiziellen **Agrardatenerhebung** (Flächenformular) **nicht melden**. Der Hauptbewirtschafter meldet am Stichtag die durch ihn **bewirtschafteten Parzellen** (mit dem Hauptnutzen)* im Flächenformular an.

*) Wenn die Bewirtschaftung nicht ausschliesslich durch einen Bewirtschafter erfolgt, so gilt derjenige als Bewirtschafter, der den Hauptnutzen hat. Bei Ackerkulturen ist der Hauptnutzen die Hauptkultur (z.B. Wintergerste), bei Wiesen hat den Hauptnutzen, wer mehr als 50% des TS – Ertrages erntet (2 bis 3 Schnitte, je nach Intensität der Bewirtschaftung).

Regelung zur vorübergehenden Nutzung einer Fläche ("Kurzpachten"), ohne Regelung über ÖLN-Gemeinschaft, Betriebsgemeinschaft oder Betriebszweiggemeinschaft.

Version Oktober 2018

Bemerkung: Privatrechtliche Verträge sind hier möglich

Thema	Hauptbewirtschafter DZV (=Bewirtschafter Hauptkultur)	Bewirtschafter in "Kurzpacht"
Anmeldung für DZ	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, Bewirtschafter Hauptkultur 	<ul style="list-style-type: none"> • Nein
ÖLN – Kultur- Aufzeichnungen und - Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Folgende Aufzeichnungen müssen vorhanden sein: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Eintrag der Haupt- und Zweitkulturen im FF-Plan und im Feldkalender • Die anderen Aufzeichnungen werden vom Bewirtschafter in Kurzpacht vorgenommen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzpacht auf Betriebsplan eingezeichnet. • Der Bewirtschafter in Kurzpacht hat die Pflicht die Aufzeichnungen zu den Kulturen zu führen. • Die Aufzeichnungen (Parzellenplan, Feldkalender mit Infos über Düngung (inkl. Bodenprobe) und Pflanzenschutz) müssen laufend für die in Kurzpacht bewirtschafteten Parzellen geführt werden.
ÖLN - Fruchtfolge	<ul style="list-style-type: none"> • Die in Kurzpacht vom Bewirtschafter in «Kurzpacht» angebaute Kultur muss im Feldkalender und im Fruchtfolge-Rapport eingetragen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzpacht muss im Fruchtfolge-Rapport eingetragen werden. Weiter müssen die in den 2 vorgegangenen Jahren angebauten Kulturen eingetragen werden.
ÖLN - Bodenschutz auf der offenen Ackerfläche (Erosionsschutz)	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die in Kurzpacht abgegebene Parzelle darf keine relevanten erosions- und bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auftreten. • Falls ein Erosion-Massnahmenplan gültig ist, ist dieser an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch in Kurzpacht umgesetzt werden. • Die Verantwortung liegt beim Hauptbewirtschafter. 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die in Kurzpacht aufgenommenen Parzelle darf keine relevante erosions- und bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auftreten. • Falls ein Erosion-Massnahmenplan für die in Kurzpacht genommene Fläche gültig ist, muss dieser umgesetzt werden. • Aufzeichnungen vorhanden.
ÖLN - Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz)	<ul style="list-style-type: none"> • Die effektiv vom Hauptbewirtschafter angebauten Haupt- und Zwischenkulturen sind für die Nährstoffbilanz massgebend. • Zusätzlich sind die von Dritten in Kurzpacht angebauten Zwischenkulturen (ausser Gemüsebau) auf die Flächen des Hauptbewirtschafters in der Suisse-Bilanz des Hauptbewirtschafters zu integrieren. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Nährstoffbedarf und die Nährstoffzufuhr allen in Kurzpacht angebauten Gemüsekulturen werden in der Suisse-Bilanz des Bewirtschafter in «Kurzpacht» berücksichtigt.

Thema	Hauptbewirtschafter DZV (=Bewirtschafter Hauptkultur)	Bewirtschafter in "Kurzpacht"
ÖLN - Bodenanalysen	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse Bodenanalyse vorhanden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse Bodenanalyse vorhanden.
Anteil ökologischer Ausgleichsflächen an der LN	<ul style="list-style-type: none"> • Der ökologische Ausgleich muss bei jedem Betrieb einzeln auf der bewirtschafteten LN (inkl. Flächenabtausch, gemäss Erhebung) mit 7 resp. 3.5% erfüllt sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die in Kurzpacht bewirtschafteten Parzellen müssen im ökologischen Ausgleich <u>nicht</u> berücksichtigt werden.
Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen und Pufferstreifen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wiesen- und Pufferstreifen müssen bei jedem Betrieb einzeln auf der bewirtschafteten LN erfüllt sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wiesen- und Pufferstreifen müssen bei den im Kurzpacht bewirtschafteten Parzellen erfüllt sein.
Reduktion Direktzahlungen bei festgestellten Mängeln	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Mängeln (ebenfalls bei der in Kurzpacht angebauten Kultur) werden die Direktzahlungen gekürzt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Festgestellte Mängel bei den in Kurzpacht bewirtschafteten Parzellen gehen zu Lasten vom Hauptbewirtschafter, sofern nichts anderes privatrechtlich vereinbart wurde.